

Öffentliche Bekanntmachung
Auslegung Ergänzungssatzung Stadt Bad Köstritz „Eleonorenstraße“

**Aufstellung der Ergänzungssatzung „Eleonorenstraße“ der Stadt Bad Köstritz
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Eleonorenstraße“ beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 34 Abs. 5 und 6 BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Planung

Durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung kann die Stadt einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Orts- oder Gemeindeteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Ziel des Planverfahrens ist es, einen zusammenhängenden Außenbereich in den Innenbereich zu integrieren, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB zu schaffen. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung der Stadt Bad Köstritz erfolgt nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Eleonorenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich der Anlagen liegt an nachfolgender Stelle zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus:
Stadtverwaltung Bad Köstritz / Bauamt, Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz

Zeitraum: vom 02.07.2018 bis 03.08.2018

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Bad Köstritz einsehbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Köstritz unberücksichtigt bleiben können.

Heiland
Bürgermeister